



Merkblatt

Nachhaltige Entwicklung

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

1. Die Erklärung

Das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 richtet sich unter anderem nach dem bereichsübergreifenden Grundsatz der „Nachhaltigen Entwicklung“ gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060. Demnach ist insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes gemäß Artikel 11 AEUV, den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris Rechnung zu tragen.

Als Antragstellende sind Sie deshalb dazu verpflichtet, im Antragsformular anzugeben, ob und wie Ihr geplantes Vorhaben zur „Nachhaltigen Entwicklung“ beiträgt. Die EFRE-Förderung konzentriert sich dabei im Einklang mit den Vorgaben der EU auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit. Als ökologisch nachhaltig gilt eine Entwicklung, die im Einklang mit den Zielen und Interventionsbereichen des Umweltschutzes erfolgt, natürliche Lebensgrundlagen nicht überbeansprucht und die Funktionsfähigkeit der Umwelt somit langfristig erhält. Zudem können jedoch auch Angaben gemacht werden, die die ökonomische Dimension nachhaltigen Entwicklung, wie beispielsweise der Sicherstellung nachhaltiger Produktionsmuster, oder die soziale Dimension nachhaltiger Entwicklung, wie beispielsweise das UN-Ziel menschenwürdiger Arbeit, adressieren.

2. Nachhaltige Entwicklung

Für die EFRE-Förderung in Hessen sind im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Nachhaltige Entwicklung“ folgende Umweltschutzziele und Umweltgüter besonders relevant: „Biologische Vielfalt (Fauna, Flora, Lebensräume)“; „Boden und Fläche“; „Luft“; „Klima und Energie“; „Natürliche Ressourcen“.

Aus dem EFRE mitfinanzierte Vorhaben sollen nach Möglichkeit einerseits so gestaltet werden, dass sie potenzielle, vorteilhafte Umweltwirkungen realisieren, andererseits so umgesetzt werden, dass eventuelle nachteilige Effekte auf die oben genannten Umweltschutzziele und Umweltgüter möglichst gering sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Verwaltungsstellen die voraussichtlichen Wirkungen aller Vorhaben bei der Antragstellung bewerten.

3. Bewertungsstandards

Die Bewertung, welchen Beitrag Ihr beantragtes Vorhaben voraussichtlich zur „Nachhaltigen Entwicklung“ leisten wird, beruht im Wesentlichen auf Ihrer Beschreibung im Antragsformular, den ggf. einzureichenden Bestätigungen zugelassener Expertinnen/Experten sowie darauf, ob Sie die im Antragsformular geforderten Eigenerklärungen abgeben. Im Hinblick auf die Wahrung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der „Nachhaltigen Entwicklung“ können beantragte Vorhaben als negativ, neutral oder positiv bewertet werden. Es sind ausschließlich Vorhaben förderfähig, die neutral oder positiv bewertet werden.

Wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Vorhaben von Ihnen so vorbereitet und/oder umgesetzt wird, dass es dem Grundsatz der „Nachhaltigen Entwicklung“ entgegenwirkt, erfolgt eine negative Bewertung. Dies ist auch der Fall, wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen und/oder die ggf. geforderten Bestätigungen zugelassener Expertinnen/Experten nicht abgeben und/oder es Hinweise darauf gibt, dass bei Ihrem Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden können. Eine neutrale Bewertung erfolgt, wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen abgeben und zudem zu erwarten ist, dass Ihr Vorhaben so vorbereitet und umgesetzt wird, dass es dem Grundsatz der „Nachhaltigen Entwicklung“ zwar nicht entgegenwirkt, diesen aber auch nicht fördert. Positiv bewertet werden Vorhaben, bei denen die Eigenerklärungen und ggf. die geforderten Bestätigungen zugelassener Expertinnen/Experten abgegeben werden und davon auszugehen ist, dass Ihr Vorhaben so vorbereitet und umgesetzt wird, dass es den Grundsatz der „Nachhaltigen Entwicklung“ fördert, indem Ihr Vorhaben diesen Grundsatz adressiert und während/ infolge des Vorhabens somit ein direkter oder indirekter Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung zu erwarten ist.

4. Bewertungsgrundlagen

Bitte beschreiben Sie an den dafür vorgesehenen Stellen des Antragsformulars, inwieweit Sie mithilfe Ihres Vorhabens einen Beitrag zu dem bereichsübergreifenden Grundsatz der „Nachhaltigen Entwicklung“ leisten. Geben Sie dabei bitte an, ob und welche konkreten Maßnahmen Sie vorsehen.

Positive Wirkungen auf die „Nachhaltige Entwicklung“ sollen nur beschrieben werden, wenn sie tatsächlich zu erwarten sind. Falls Sie keine entsprechenden Wirkungen erwarten, teilen Sie uns bitte in den Antragsformularen mit, dass Ihr Vorhaben voraussichtlich keine relevante Wirkung auf die haben wird. In vielen Fällen ist nicht sofort ersichtlich, ob und wie sich ein Vorhaben auf die „Nachhaltige Entwicklung“ auswirkt, ob es also erforderlich ist, die Wirkungen zu beschreiben. Um dies festzustellen, kann die Beantwortung der folgenden zwei Fragen hilfreich sein:

1. Wird sich Ihr beabsichtigtes Vorhaben auf die Umwelt bzw. die „Nachhaltige Entwicklung“ auswirken? Von Auswirkungen ist beispielsweise auszugehen, wenn das Vorhaben folgende oder ähnliche Inhalte hat:

- Aus- oder Neubau von Gebäuden oder technischer oder kultureller Infrastruktur,
- Anlegen oder Erweiterung von Frei-, Grün- und Parkflächen,
- Einbau von Filtern in Anlagen zur Minderung von Schadstoffemissionen,
- Dämmung von Gebäuden zur Verringerung des Wärme- und Energiebedarfs,
- Einbau von Lärmschutzanlagen,
- Umsetzung von Mobilitäts- oder Energiekonzepten.

2. Erfordert Ihr Vorhaben ein formales Planungsverfahren, das eine Umweltprüfung auf strategischer Ebene oder Objektebene beinhaltet?

Falls Sie eine oder beide Fragen mit „ja“ beantworten können, beschreiben Sie an der dafür vorgesehenen Stelle des Antragsformulars bitte, wie Sie als Träger des Vorhabens oder mithilfe Ihres Vorhabens zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, wie Ihr Vorhaben auf die Umweltgüter und Ziele des Umweltschutzes wirkt. Wenn von negativen Wirkungen auf einzelne Ziele oder Güter auszugehen ist, geben Sie bitte die von Ihnen vorgesehenen mildernden Maßnahmen an und warum Sie davon ausgehen, dass bei einer Gesamtbetrachtung keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wenn Sie etwa den Aus- oder Neubau von Gebäuden oder von Infrastruktur beabsichtigen, können eventuelle nachteilige Umweltwirkungen beispielsweise von folgenden Maßnahmen gemildert werden: Nutzung innerstädtischer Brach- und Konversionsflächen, flächensparende Bauweise mit ausreichend Freiflächen, Vermeidung von Neubauten auf der „grünen Wiese“, eine energieeffiziente Bauweise, die Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen.

Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung neben direkten auch möglichst indirekte Wirkungen Ihres Vorhabens auf Umweltschutzziele und Interventionsbereiche. Direkte Wirkungen sind unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens, der Nutzung der Investitionen oder der Verwendung der Ergebnisse des Vorhabens verknüpft, wie beispielsweise der bei der Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes entstehende Flächenverbrauch. Indirekte Wirkungen stehen mit dem geförderten Vorhaben mittelbar in Verbindung; sie können vor- oder nachgelagert auftreten. Beteiligen sich am Vorhaben teilnehmende Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen am Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ECO-Management und Audit Scheme, EMAS), kann dies ein Beispiel für vorgelagerte, indirekte Wirkungen sein. Die Nutzung der Ergebnisse eines geförderten Forschungsvorhabens im Bereich der Umwelttechnologien ist ein Beispiel für eine mögliche nachgelagerte Wirkung. Bitte belegen Sie Ihre Angaben, soweit möglich, mit Fakten.

Abschließend möchten wir Ihnen für die Beschreibung der voraussichtlichen Wirkungen Ihres Vorhabens einige Hinweise geben. Dafür sind nachstehend Umweltschutzziele und Umweltgüter aufgeführt, jeweils mit Beispielen für mögliche Wirkungen von Vorhaben. Ihre Angaben sollen diejenigen Aspekte aufgreifen, auf die sich Ihr Vorhaben voraussichtlich vorteilhaft oder nachteilig auswirkt.

- **Biologische Vielfalt;** Vorhaben können einen Einfluss auf das Umweltschutzgut haben, indem sie zum Beispiel die Erhaltung und den Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräume beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
 - Entsiegelung und Renaturierung von Flächen,
 - Erhalt und Ausbau grüner Infrastruktur, Begrünung von Dächern und Wänden,
 - Entwicklung oder Verwendung umweltfreundlicher Materialien oder Verfahren mit reduziertem Schadstoffgehalt.

- **Boden und Fläche;** Vorhaben können einen Einfluss auf das Umweltschutzgut haben, indem sie etwa die Eigenschaften und die Schadstoffbelastung des Bodens oder den Flächenverbrauch beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
 - Sanierung von Altlasten,
 - Entsiegelung und Renaturierung von Flächen,
 - Erhalt und Ausbau grüner Infrastruktur, etwa städtischer Grünflächen,
 - Aufbereitung und Nutzung brachgefallener Flächen.

- **Luft;** Vorhaben können einen Einfluss auf die Luftqualität haben, indem sie beispielsweise den Ausstoß von Schadstoffen in die Luft beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
 - Einsatz oder Entwicklung neuer Techniken oder Filter,
 - Ersatz von Fahrzeugen durch schadstoffärmere Fahrzeuge,
 - Planung, Entwicklung und Umsetzung umweltverträglicher Verkehrssysteme.

- **Klima und Energie;** Vorhaben können zum Beispiel klimarelevante Wirkungen entwickeln, indem sie den Ausstoß von Treibhausgasen oder den Verbrauch von Primärenergie oder beide Aspekte beeinflussen. Positiv wirken können beispielsweise Vorhaben, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
 - Einbau von Filtern in Maschinen oder Anlagen, die Ausstoß von Treibhausgasen senken,
 - Abnahme des motorisierten Verkehrs oder der Verkehrsleistung insgesamt,
 - Stärkere Nutzung oder Ausbau erneuerbarer Energien,
 - Energieeinsparungen, Energierückgewinnung und effizientere Energienutzung in der Produktion oder durch die Ausstattung und Gestaltung von Gebäuden.

- **Natürliche Ressourcen;** Vorhaben können auf die Ressourceneffizienz wirken, indem sie zum Beispiel die Nutzung nicht-energetischer Rohstoffe, Baustoffe oder ähnlicher Materialien beeinflussen. Zum Beispiel können Vorhaben positiv wirken, die folgende Inhalte oder Ziele haben:
 - Verringerung der Menge bestimmter Abfallarten oder der Abfallmenge insgesamt,
 - Verringerung des Materialeinsatzes oder Erhöhung der Materialeffizienz in der Produktion,
 - Mehr wiederverwertete Rohstoffe in Produktionsverfahren,
 - Mehr wiederverwertbare Stoffe in Produkten, längere Lebensdauer von Produkten.

Eigene Leistungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung lassen sich gegenüber der interessierten Öffentlichkeit darstellen, indem der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) angewendet wird. Unternehmen und andere Organisationen berichten freiwillig, inwieweit sie die Kodexkriterien erfüllen und erklären etwaige Abweichungen. Informationen zum DNK sind unter www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de abrufbar.

5. Überprüfung

Die Achtung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der „Nachhaltigen Entwicklung“ ist Gegenstand von Verwaltungsüberprüfungen der Vorhaben gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit. a i.V.m. Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 durch die Bewilligungsbehörde (WIBank).